



AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 13.11.2025

Nr. 20

A) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

Region Hannover

- | | |
|---|-----|
| ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Hartmut Felden | 399 |
| ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Empire Projekt GmbH | 399 |
| ► Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger | 400 |

Landeshauptstadt Hannover

B) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Burgdorf

- | | |
|--|-----|
| ► Bekanntmachung der Stadt Burgdorf Bebauungsplan Nr. 0 – 94 „Fürsterberg“ | 400 |
|--|-----|

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

- | | |
|---|-----|
| ► 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Dollbergen und Schwüblingsen | 401 |
| ► 4. Änderung der Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde An Aue und Fuhse für die Friedhöfe in Dollbergen und Schwüblingsen | 401 |

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen zum Jahreswechsel:

Redaktionsschluss für das letzte Amtsblatt 2025 Mi. 10.12.2025

das letzte Amtsblatt 2025 erscheint am Do. 18.12.2025

Redaktionsschluss für das erste Amtsblatt 2026 Fr. 19.12.2025

das erste Amtsblatt 2026 erscheint am Do. 08.01.2026

Redaktionsschluss für die zweite Ausgabe 2026 Mi. 07.01.2026

A) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Hartmut Felden

An die nachstehende Person

Name: Felden
Vorname(n): Hartmut
letzte bekannte Anschrift: Corinthstr. 1 A,
30827 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 03.11.2025, Aktenzeichen 32.22 / H-H8654, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 13.11.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Empire Projekt GmbH

An die nachstehende juristische Person

Name: Empire Projekt GmbH
letzte bekannte Anschrift: Uferstraße 18,
30926 Seelze

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.11.2025, Aktenzeichen H-KD4092, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 13.11.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

— — —

— — —

► **Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Schornsteinfeger-HandwerksG und der HandwerksO vom 3.4.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106), wird die folgende Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich bekannt gemacht:

- Herr Patrick Lennert Döhr wurde mit Wirkung zum 01.01.2026 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 211 der Region Hannover bestellt. Der Kehrbezirk Nr. 211 umfasst Teile der Stadt Ronnenberg (unter anderem Empelde und Benthe).

Hannover, den 04.11.2025

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Adrych

— — —

Landeshauptstadt Hannover

— — —

B) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Burgdorf

► **Bekanntmachung der Stadt Burgdorf
Bebauungsplan Nr. 0–94 „Fürsterberg“**

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 11.09.2025 den Bebauungsplan Nr. 0–94 „Fürsterberg“ mit integrierter Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit integrierter Erhaltungssatzung in Kraft.

Der Geltungsbereich befindet sich am südöstlichen Rand der Burgdorfer Innenstadt, südöstlich des Kreisverkehrs am „Schwarzen Herzog“.



Der Bebauungsplan mit integrierter Erhaltungssatzung und örtlichen Bauvorschriften liegt einschließlich Begründung und zur allgemeinen Einsicht in der Abteilung Stadtplanung und Umwelt der Stadt Burgdorf, Vor dem Hannoverschen Tor 27, während der Dienststunden bereit. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan wird auch auf der Internetseite der Stadt Burgdorf unter www.burgdorf.de / Bauen & Wirtschaft / Stadtentwicklung / Bauleitpläne & Satzungen bereitgestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich (1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, (2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und (3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Burgdorf, den 30.10.2025

Stadt Burgdorf
Armin Pollehn
Der Bürgermeister

— — —

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

- ▶ **2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Dollbergen und Schwüblingsen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde An Aue und Fuhse für die Friedhöfe in Dollbergen und Schwüblingsen am 19.08.2025 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 8. November 2022 beschlossen:

§ 1 Änderungen

In § 6 (Gebührentarif) wird der Absatz I nach Punkt 3 wie folgt ergänzt:

(Dadurch erhöhen sich die nachfolgenden Punkte um jeweils eine Ziffer.)

4. Urnengemeinschaftsanlage unter Bäumen:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | für 30 Jahre – je Grabstelle: | 1.230,00 € |
| b) | für jedes Jahr der Verlängerung –
je Grabstelle: | 41,00 € |

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Uetze, den 19.08.2025

Der Kirchenvorstand

gez. T. Anca
Vorsitzende

L. S.

gez. G. Wietfeld
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 21.10.2025

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand
L. S. gez. A. Rust
Bevollmächtigte des KKV

— — —

- ▶ **4. Änderung der Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde An Aue und Fuhse für die Friedhöfe in Dollbergen und Schwüblingsen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde An Aue und Fuhse am 19.08.2025

folgende 4. Änderung der Friedhofsordnung vom 1. September 2015 beschlossen:

§ 1 Änderungen

**Nach § 17 Absatz 4 (Rasenwahlgrabstätten) wird eingefügt § 18 Urnengemeinschaftsanlage unter Bäumen:
(Dadurch erhöhen sich die nachfolgenden Paragrafen um jeweils eine Ziffer.)**

- (1) Grabstellen in der Gemeinschaftsanlage unter Bäumen werden für Urnenbestattungen im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Ein Vorerwerb für eine Partnergrabstelle ist möglich. Das Nutzungsrecht kann für Einzelgrabstellen nicht verlängert werden. Bei Partnergrabstellen ist die Nutzungszeit für beide Grabstellen bei Beisetzung der 2. Urne an die Ruhezeit anzupassen. In jeder Grabstelle der Gemeinschaftsanlage kann nur eine Urne beigesetzt werden. Es dürfen nur zersetzbare Urnen verwendet werden.
- (2) Die Gemeinschaftsanlage ist mit Rasen eingesät, die Grabstellen werden nicht einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. Die Herrichtung und Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Die gesamte Anlage wird durch eine Baumgruppe in Dollbergen mit zwei und in Schwüblingsen mit einer zentralen Gedenkstelen gekennzeichnet. An den Gedenkstelen wird eine Bronzetafel angebracht, die

den Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen ausweist. Es besteht kein Anspruch auf Anbringung der Bronzetafel an einer bestimmten Stelle einer Stele. Die Bronzetafel wird ausschließlich vom Friedhofsträger erworben, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen.

- (4) Das Ablegen von Blumen ist nur an den Gedenkstelen gestattet. Ein weiteres Ausschmücken der Gemeinschaftsanlage ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon ist der am Tage einer Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser wird nach einem angemessenen Zeitraum durch den Friedhofsträger entfernt. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

Auf der Rasenfläche abgelegter Grabschmuck, kann vom Friedhofsträger entschädigungslos entfernt werden.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese 4. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Uetze, den 19.08.2025

Der Kirchenvorstand

gez. T. Anca
Vorsitzende

L. S. gez. G. Wietfeld
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende 4. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 21.10.2025

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand

L. S. gez. A. Rust
Bevollmächtigte des KKV

— — —

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code